

Statuten des Vereins Kinderoper.ch

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Kinderoper.ch** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Albisriederstrasse 162, 8003 Zürich.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Musik- und Opernkunst für Kinder in der Schweiz. Insbesondere organisiert und produziert er Kinderopern und führt diese auch in Spitälern, sozialen Einrichtungen oder an anderen Orten auf, damit besonders auch benachteiligte oder kulturferne Kinder Zugang zur Oper erhalten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Jede Person, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, gilt als Mitglied. Sponsoren und Gönner werden automatisch als Mitglieder aufgenommen.

Art. 4 – Eintritt und Austritt

Der Eintritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 5 – Mitgliederbeiträge

Es gibt 3 Kategorien von Jahresbeiträgen:

Mitglieder 30 CHF

Gönner ab 100 CHF

Friends ab 300 CHF

Sponsorenbeiträge oder höhere Unterstützungsbeiträge sind willkommen.

3. Organisation

Art. 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die interne Rechnungsprüfung

Mitgliederversammlung

Art. 7 – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal

jährlich statt.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Vorstand

Art. 8 – Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Präsident:in, Kassier:in, Aktuar:in. Weitere Ämter können nach Bedarf geschaffen werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 – Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Rechnungsprüfung

Art. 10 – Prüfung

Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

4. Finanzen

Art. 11 – Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsorengeldern
- Spenden und Zuwendungen von Stiftungen, Institutionen und öffentlichen Stellen
- Erträgen aus Veranstaltungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

Art. 12 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung fliesst ein allfälliges Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zu.

6. Schlussbestimmungen

Art. 13 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.9.2025 angenommen und treten sofort in Kraft.